

1 Landwirtschaft

1.1 Allgemeines Ziel

- 1.1.1 Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.

Begründung: In der Region Donau-Iller kommt der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu. Dies zeigt sich zunächst daran, daß der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten mit 16,5 % höher ist als im Durchschnitt der Länder Baden-Württemberg (7,9 %) und Bayern (13,2 %). Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit liegt die Landwirtschaft ebenfalls über den beiden Landesdurchschnitten, was sich aus dem Bruttoinlandsprodukt je Kopf der in der Landwirtschaft Beschäftigten ergibt.

Innerhalb der Region zeigen sich unterschiedliche natürliche Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Im Süden der Region überwiegt die Dauergrünlandbewirtschaftung. Nach Norden hin nimmt der Anteil des Ackerbaus stetig zu. So beträgt der Anteil des Dauergrünlandes im Landkreis Unterallgäu etwa drei Viertel der landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Alb-Donau-Kreis jedoch nur ein Drittel.

Intensive landwirtschaftliche Produktionsmethoden führen zu gewissen Belastungen des Natur- und Wasserhaushaltes. Deshalb sollte angestrebt werden, im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung den Naturhaushalt möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Insbesondere soll im Interesse des Gewässerschutzes bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Bodenabschwemmung und der Auswaschung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entgegengewirkt werden. In regelmäßig überschwemmten Talbereichen soll die bisherige Grünlandnutzung beibehalten werden. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist die Nitratbelastung des Grundwassers durch die landwirtschaftliche Nutzung möglichst gering zu halten.

1.2 Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

- 1.2.1 Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Landwirtschaftliche Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.

Begründung: Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in der Region ist notwendig, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe zu gewährleisten. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat auch in der Region Donau-Iller in den letzten Jahren in starkem Maße vor allem durch Siedlungserweiterungen, Verkehrsanlagen und andere Infrastruktureinrichtungen sowie durch Kiesabbau abgenommen. Dies gilt vor allem für den Verdichtungsbereich Ulm/Neu-Ulm, für bestimmte Abschnitte der Entwicklungsachsen im Iller-

und Donautal und für das nähere Umland der größeren zentralen Orte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß sich vor allem durch die umfangreichen Wasserschutzgebiete im Bereich der Schwäbischen Alb Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben.

Das Ziel, die landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, gilt noch verstärkt für die Flächen mit besonders guten natürlichen Erzeugungsbedingungen. Sie liegen in der Region Donau-Iller in den Landkreisen Unterallgäu und Biberach und in Teilen der Landkreise Neu-Ulm, Günzburg und Alb-Donau-Kreis.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen lassen oft kaum eine kostendeckende Nutzung durch die Landwirtschaft zu. Wenn diese Flächen auch für die Landwirtschaft nicht so bedeutsam sind, sollten sie doch so weit wie möglich landwirtschaftlich genutzt werden, da dies die beste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft ist. Ihre Bewirtschaftung bis hin zur extensiven Viehhaltung sollte gefördert werden (zum Beispiel Schafweiden auf der Schwäbischen Alb). Hierbei kommt den Landschaftspflegebetrieben im Sinne des § 26 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg besondere Bedeutung zu.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Region mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen liegen vor allem im Nordwesten des Alb-Donau-Kreises auf der Albhochfläche in den Nahbereichen Lonsee-Amstetten und Laichingen und bei Schelklingen, Ehingen (Donau) und Blaubeuren. Ein weiterer Schwerpunkt befindet sich im Landkreis Neu-Ulm in den Bereichen Buch-Altenstadt und im Süden des Landkreises Günzburg bei Krumbach (Schwaben) und Thannhausen.

Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung für diese Gebiete nicht mehr erfolgt, kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Betracht: Freihalten der Flächen durch landschaftspflegerische Maßnahmen, Aufforstung, natürliche und gelenkte Sukzession. Was im Einzelfall anzustreben ist, sollte im Rahmen von Landschaftsplänen festgelegt werden.

1.3 Unterstützungmaßnahmen benachteiligter Gebiete

1.3.1 In den von der Natur benachteiligten Gebieten soll die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung auch künftig gesichert werden.

Begründung: Auch in der Region Donau-Iller gibt es Gebiete, wo aufgrund der natürlichen Gegebenheiten wie Höhenlage, Topographie und Klima die landwirtschaftliche Produktion besonders erschwert ist. Diese Gebiete werden durch das Bergbauernprogramm der EG und im baden-württembergischen Teil der Region zusätzlich durch das Albprogramm erfaßt und gefördert. Im baden-württembergischen Teil der Region handelt es sich um Gebiete auf der Schwäbischen Alb, im bayerischen Teil der Region um höher liegende Gebiete im Süden des Landkreises Unterallgäu.

Die Landwirtschaft in diesen Gebieten soll weiterhin besonders gefördert werden, um dadurch auch zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft beizutragen. Gerade in diesen Gebieten kommt der Landwirtschaft eine besondere landschaftspflegerische Bedeutung zu.

1.4 Flurneuordnung

1.4.1 Zur Verbesserung der Agrarstruktur in der Region Donau-Iller sollen weitere Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Dabei sollen anstehende Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes umfassend berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Erhaltung und Gestaltung des Natur- und Wasserhaushaltes und des Landschaftsbildes verstärkt genutzt werden.

Begründung: Um die Leistungskraft der Landwirtschaft zu erhöhen, ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Flurbereinigung, die noch stärker als bisher auch weitere Aufgaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes einbeziehen sollte, so zum Beispiel Dorferneuerungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Flächen für Infrastruktureinrichtungen sowie für notwendige Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Bei allen Flurbereinigungsmaßnahmen sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Wasserhaushaltes zu berücksichtigen. Das gilt auch für den Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes. So können die Zu- und Abfahrtswege zu den einzelnen Gewannen mit wassergebundenen Schotterdecken versehen werden. Wirtschaftswege, die eine verkehrssammelnde Funktion haben, werden wegen der hohen Unterhaltskosten in der Regel mit Beton- bzw. Asphaltdecken ausgestattet. Insbesondere gilt dies für die Teile der Region, die hohe Niederschlagsmengen und starke Hanglagen aufweisen.

Durch Ausweisung von Schutzstreifen entlang der Ufer von Gewässern kann zum Erhalt und zur Verbesserung dieser Landschaftselemente beigetragen werden.

In der Region sind für große Teile des ländlichen Raumes Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen oder werden gegenwärtig durchgeführt. Neue Flurbereinigungsverfahren sollen vorrangig dort durchgeführt werden, wo dies insbesondere durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich wird; es müssen aber auch sogenannte Normalverfahren bzw. Regelflurbereinigungen angestrebt werden. Im Bereich des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ soll darüber hinaus auf die Erhaltung landschaftlicher Kleinstrukturen besonderer Wert gelegt werden.

1.5 Betriebsstruktur

1.5.1 Eine ausreichende Zahl von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben soll erhalten und gefördert werden.

Um eine Einkommenskombination zu ermöglichen und den Übergang von der haupt- zur nebenberuflichen Landbewirtschaftung zu erleichtern, soll auf ein ausreichendes Angebot geeigneter nichtlandwirtschaftlicher und möglichst wohnortnaher Arbeitsplätze hingewirkt werden.

Begründung: In der Landwirtschaft hat sich im letzten Jahrzehnt der Wandel der Betriebsstruktur fortgesetzt. Auch in der Region Donau-Iller hat in diesem Zeitraum die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe erheblich abgenommen. In den 70er Jahren verringerte sich im baden-württembergischen Teil der Region die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt um ca. 17% (Landesdurchschnitt von Baden-Württemberg ca. 22%). Im bayerischen Teil der Region bewegte sich die Abnahme mit ca. 22% im Rahmen des bayerischen Landesdurchschnittes. Eine besonders starke Abnahme war im Landkreis Neu-Ulm mit ca. 37% zu verzeichnen.

Von dieser Entwicklung waren die Haupterwerbsbetriebe stärker betroffen als die Nebenerwerbsbetriebe. Es kommt darauf an, angesichts dieser Entwicklungstendenz eine ausreichende Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben zu erhalten. Dies ist nicht nur aus gesamtwirtschaftlichen Gründen erforderlich, sondern auch aus Gründen der Landschaftspflege.

Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sind auf Arbeitsplätze im nichtlandwirtschaftlichen Bereich angewiesen. Der Erhaltung und Schaffung solcher Arbeitsplätze kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

- 1.5.2 Die überbetriebliche Zusammenarbeit bei der Produktion und dem Absatz landwirtschaftlicher Güter in der Region Donau-Iller soll ausgebaut, die Vermarktungseinrichtungen sollen weiterentwickelt werden.

Begründung: Durch die verschiedenartigsten Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit können Produktionskosten auch bei steigenden Aufwendungen für Betriebsmittel und gleichbleibenden Erzeugungspreisen gehalten oder gesenkt werden. Geräte und Maschinen könnten rationeller eingesetzt und Arbeiterleichterungen geschaffen werden.

Leistungsfähige Vermarktungseinrichtungen sind in der Lage, die Wünsche der Verbraucher nach einem vielseitigen und qualitativ hochwertigen Angebot zu erfüllen, und sichern der Landwirtschaft angemessene Preise. Deshalb sind weitere Investitionen zur Verbesserung von Vermarktungseinrichtungen insbesondere in den Bereichen Getreide, Milch, Vieh und Fleisch erforderlich.

2 Forstwirtschaft

2.1 Allgemeines Ziel

- 2.1.1 Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, Riß, Iller, Wertach, Floßbach und Mindel sowie in der Umgebung von Ulm/Neu-Ulm, Memmingen und Laupheim. An den Flüssen Dürnach, Rottum, Rot, Roth, Günz und Kammel soll der Wald einschließlich des uferbegleitenden Bewuchses nach Fläche und Verteilung erhalten und vermehrt werden.

Die größeren geschlossenen Waldgebiete, insbesondere die Hänge von Schmiech-, Blau-, Lauter- und Lonetal, die Waldungen in der Umgebung von Biberach a. d. Riß, westlich und südlich von Ulm, nördlich von Langenau, zwischen Memmingen und Babenhäusern, zwischen Mindelheim und Bad Wörishofen sowie der Roggenburger Forst und das Waldgebiet um Illereichen, sollen in ihrer Flächenausdehnung erhalten bleiben. Auf die Erhaltung gefährdeter Waldflächen im Bereich des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“ soll besonderer Wert gelegt werden. Eine weitere Zerschneidung durch Infrastrukturmaßnahmen soll möglichst vermieden werden.

Begründung: Die Bedeutung des Waldes hinsichtlich der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Luft, Klima), als Erholungsraum für die Bevölkerung, als wesentliches landschaftsbestimmendes Element und als Lebens- bzw. Rückzugsraum für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt tritt verstärkt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses.

Dies trifft besonders für die Region Donau-Iller zu, die zu den relativ waldarmen Gebieten gehört. Im bayerischen Teil der Region sind ca. 26% der Fläche bewaldet (Landesdurchschnitt von Bayern ca. 35%), im baden-württembergischen Teil der Region ca. 28% (Landesdurchschnitt von Baden-Württemberg ca. 37%).

Uferbegleitender Bewuchs an Gewässern ist zur Erhöhung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und zur Schaffung einer Pufferzone zwischen landwirtschaftlich genutzten Talräumen und den Gewässern zu erhalten oder neu zu begründen. Dies betrifft insbesondere die in früheren Jahren aus entwässerungstechnischen Gründen regulierten Gewässerabschnitte. Hier ist die Schaffung eines intakten uferbegleitenden Bewuchses notwendig.

Die Waldflächenbilanz in der Region war in den letzten Jahren zwar leicht positiv, aber die Rodungen lagen in ohnehin bereits stark in Anspruch genommenen Gebieten in den Donau- und Illerauwäldern, auf dem Hochsträß, in den Gebieten der niederen Alb nördlich von Langenau und in den Holzstöcken. Aufforstungen erfolgten hingegen zumeist in den ohnehin walddreichen Gebieten und können deshalb die empfindlichen Verluste in den Talräumen und Hauptsiedlungsbereichen nicht in ausreichendem Maß ersetzen.

2.2 Erstaufforstungen

2.2.1 Flächen, die aus der landwirtschaftlichen oder einer anderen Nutzung ausscheiden, sollen, soweit keine Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Wasserwirtschaft entgegenstehen, aufgeforstet werden.

Begründung: Aus der relativen Waldarmut der Region ergibt sich die Forderung, bei Flächen, deren bisherige Nutzung aufgegeben wird, zu prüfen, ob hier eine Aufforstung in Frage kommt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Flächen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Aufforstungen kommen grundsätzlich auch in Frage bei Rekultivierungsmaßnahmen von Landschaftsschäden wie Steinbrüchen und Kiesabbaustellen. Besonders notwendig sind Aufforstungen in den freien Talräumen und den dazugehörigen Hanglagen von Donau, Riß, Iller und Mindel, im Verdichtungsbereich Ulm/Neu-Ulm und im Raum Memmingen. Bei Aufforstungen sollten standortgerechte Baumarten gewählt werden.

2.3 Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen

Entsprechend den Funktionszuweisungen im Wald funktionsplan für den bayerischen Teil der Region und in der Wald funktionskartierung für den baden-württembergischen Teil der Region sollen die Wälder folgende Funktionen übernehmen:

Schutzfunktionen

2.3.1 Wälder mit besonderer Schutzwirkung vor allem im Hinblick auf Wasser, Boden und Klima sollen erhalten und entsprechend dem Schutzzweck gepflegt und bewirtschaftet werden.

Begründung: Die Wälder allgemein und im besonderen Maße die Wälder mit unterschiedlichen Schutzfunktionen tragen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Verringerung schädlicher Umwelteinflüsse bei. Dies gilt vor allem für

- Wälder im Bereich von Grundwasservorkommen sowie fließender und stehender Oberflächengewässer, die dem Wasserschutz dienen (Wasserschutzwald).
Diese befinden sich vor allem im Bereich der Auwälder und auf der Schwäbischen Alb;
- Wälder, die Wasser- und Winderosionen, Steinschlag und Rutschvorgängen entgegenwirken sollen (Bodenschutzwald).
Diese befinden sich vor allem an den Steilhängen der Schwäbischen Alb und im Süden der Region;

- Wälder, die dem Lärm-, Immissions- und Sichtschutz dienen.
Diese befinden sich vor allem an den stark befahrenen Verkehrswegen der Region;
- Wälder, die für das örtliche Klima von Bedeutung sind (Klimaschutzwald).
Diese befinden sich vor allem im Raum Ulm/Neu-Ulm, im unteren Illertal und im Raum Memmingen.

Nutzfunktion

- 2.3.2 Die Sicherung nachhaltiger, möglichst steigender Holzerträge soll in der Region durch eine standortgerechte Baumartenwahl angestrebt werden. Dabei sollen die Bodenfruchtbarkeit des Waldbodens sowie die übrigen Funktionen des Waldes erhalten und verbessert werden.

Begründung: Holz gewinnt bei weltweiter Verknappung der Rohstoffe wegen der Möglichkeit der Reproduktion an Bedeutung. Da nicht sicher ist, in welchem Umfang Holz künftig importiert werden kann (gegenwärtiger Importanteil ca. 50%), ist die heimische Holzproduktion sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der anderen Funktionen des Waldes auch in der Region nachhaltig zu sichern und nach Möglichkeit zu erhöhen. Gegenwärtig werden in der Region jährlich rund 950 000 Festmeter eingeschlagen.

Durch eine kontinuierliche Bewirtschaftung der Wälder werden die Rohstoffversorgung der heimischen Holzbe- und verarbeitenden Betriebe und die ausreichende Rentabilität der Forstbetriebe gewährleistet sowie qualifizierte, wohnortnahe Arbeitsplätze erhalten.

Die sonstigen Funktionen des Waldes können besser gesichert werden, wenn ein entsprechender wirtschaftlicher Anreiz gegeben ist. Deshalb sollte eine Verbesserung der derzeitigen Einkommensverhältnisse durch geeignete Rationalisierungsmaßnahmen angestrebt werden.

Erholungsfunktion

- 2.3.3 Wälder in der Umgebung von größeren zentralen Orten, Heilbädern, Kur- und Fremdenverkehrsorten sollen entsprechend ihrer Erholungseignung und Besucherintensität bewirtschaftet und nach Bedarf mit Erholungseinrichtungen ausgestattet werden. Weiter entfernte größere Waldgebiete sollen der extensiven Erholung dienen.

Begründung: Als Ausgleich zur technisierten, von Menschen bestimmten Welt der Siedlungen und ihrer Umgebung bietet der Wald Ruhe, saubere Luft, ausgeglichene Lufttemperaturen und höhere Luftfeuchtigkeit. Hier kann man den verschiedenartigsten Erholungsaktivitäten wie Wandern, Radfahren, Reiten, Skilanglauf etc. nachgehen.

Die Erholungseignung dieser Wälder kann durch entsprechende Anlagen (Spiel- und Grillplätze, Sportpfade, Ruhebänke etc.) noch gesteigert werden. Einem etwaigen Überangebot an solchen Erholungseinrichtungen ist jedoch entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere für die weiter entfernten großen Waldgebiete wie zum Beispiel die großen zusammenhängenden Waldungen im Bereich der Schwäbischen Alb und der Donau-Iller-Lech-Schotterplatten.

Sonderfunktionen

- 2.3.4 Wälder, die mit einer naturnahen Artenzusammensetzung von bestimmten Pflanzen- und Tiergesellschaften ausgestattet sind, sowie Wälder, Waldränder und Gehölzgruppen, die den Landschaftscharakter besonders prägen, sollen erhalten und entsprechend bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Begründung: Zu den Wäldern mit Sonderfunktionen gehören im bayerischen Teil der Region vor allem die

- Naturreservate,
- Biotopschutzwälder,
- Landschaftspflegewälder.

Diese Wälder sind in der Waldfunktionskarte enthalten.

Im baden-württembergischen Teil der Region gehören zu den Wäldern mit Sonderfunktionen insbesondere die Waldschutzgebiete, die in der Waldfunktionskartierung ausgewiesenen Wälder mit Biotopschutzcharakter und die in der Wacholderheideerhebung der Forstdirektion Tübingen erfaßten Weidewaldsukzessionen.

Diese Wälder haben infolge ihrer Standortvorteile oder einer behutsamen Bewirtschaftung ihre natürliche Artenzusammensetzung und ihren natürlichen Aufbau weitgehend bewahrt. Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für die Belebung und Bereicherung der Landschaft unbedingt erhalten werden.

2.4 Schutz der Auwälder

Bannwald

2.4.1 Folgende Gebiete sollen zu Bannwald erklärt werden:

- im Landkreis Neu-Ulm die Auwälder entlang der Iller und Donau im Bereich der Gemeinden Kellmünz, Altenstadt, Illertissen, Bellenberg, Vöhringen, Senden, Neu-Ulm, Elchingen, Nersingen sowie eines gemeindefreien Gebietes zwischen Vöhringen und Altenstadt;
- im Landkreis Günzburg die Auwälder entlang der Donau im Bereich der Gemeinden Leipheim, Bibertal, Günzburg, Offingen und Gundremmingen;
- im Landkreis Unterallgäu die Auwälder entlang der Iller im Bereich der Gemeinden Kronburg, Buxheim, Heimertingen, Fellheim und Pleß und entlang der Wertach im Bereich der Gemeinden Bad Wörishofen, Ettringen, Türkheim und Wiedergeltingen;
- in der kreisfreien Stadt Memmingen der Auwald an der Iller sowie Teile des Stadtwaldes von Memmingen.

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.

Ausgenommen ist der notwendige Flächenbedarf für folgende geplante Vorhaben, deren Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt ist:

- der Bereich südwestlich von Memmingen: Bundesautobahn A 96,
- der Bereich südlich von Türkheim: Bundesautobahn A 96,
- *der Bereich südwestlich von Heimertingen: Bundesstraße B 312,**
- der Bereich südwestlich von Illertissen: Staatsstraße 2018,
- der Bereich nordwestlich von Nersingen: Staatsstraße 2021,
- der Bereich nördlich von Nersingen: Kläranlage.

Bei der Verwirklichung dieser Projekte ist auf eine dem besonderen Charakter der zur Bannwalderklärung vorgesehenen Waldgebiete entsprechende Durchführung hinzuwirken.

Flächen mit verbindlicher Bauleitplanung sind von der Bannwalderklärung ausgenommen.

Die Abgrenzung der einzelnen Gebiete bestimmt sich nach der Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Begründung: Nach Art. 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) soll Wald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muß und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinhaltung zukommt, durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden, soweit er in Plänen nach Art. 17 (Regionalpläne) oder als einzelnes Ziel nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen ist.

Die Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeigt, daß sich die Ausweisungsflächen auf die waldarmen und dicht besiedelten Talräume von Donau, Iller und Wertach konzentrieren. Damit liegen sie größtenteils im Bereich der Hauptentwicklungsachsen und des Verdichtungsbereichs Ulm/Neu-Ulm. Hier war der Waldverlust zugunsten anderer Bodennutzungen in der Vergangenheit am größten, und hier sind auch in Zukunft Verluste an Waldflächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur zu befürchten. Eine weitere Zurückdrängung und Zerstückelung der vorgesehenen Bannwälder hätte zur Folge, daß die unersetzlichen Waldfunktionen der Klimaverbesserung, der Sicherung des Wasserhaushaltes und der Luftreinigung beeinträchtigt oder zum Teil sogar in Frage gestellt würden.

* *Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.*

Gründe: Der Zielteil widerspricht dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen, wonach das Netz der Bundesfernstraßen nach einem diesem Gesetz als Anlage beigefügten Bedarfsplan ausgebaut wird. In diesem Bedarfsplan ist die Maßnahme „Bundesstraße B 312 südwestlich von Heimertingen“ nicht mehr enthalten. Diese Maßnahme ist – entgegen der Feststellung im Regionalplan – auch raumordnerisch nicht überprüft. Eine Ausnahme von der Ausweisung von Bannwaldgebieten ist daher nicht möglich und nicht erforderlich.

Ausnahmen von der Bannwaldausweisung erscheinen für die Vorhaben notwendig, die bereits in einem Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren überprüft und positiv beurteilt worden sind. In diesem Fall ist die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. einer konkreten Trassenführung überprüft worden, d. h. es hat eine Abstimmung und Koordinierung mit den Interessen der verschiedensten Planungsträger stattgefunden. Die Flächenansprüche hierfür sind bekannt und können bei der Feinabgrenzung im Zuge der noch zu erlassenden Verordnungen Berücksichtigung finden.

Die Gebiete, die zu Bannwald erklärt werden sollen, sind in der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ enthalten. Die endgültige Abgrenzung der zu Bannwald erklärten Gebiete wird im Zuge der zu erlassenden Rechtsverordnung auf Kreisebene durchgeführt.

Für den Erlass der Rechtsverordnung über die Erklärung von Wald zu Bannwald ist gemäß Art. 37 BayWaldG die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Die Rechtsverordnung wird von der Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erlassen. Bei Waldgebieten, die über die Kreisgrenze hinausreichen, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Waldes liegt.

Schutzwald „Illergries“

2.4.2 Im baden-württembergischen Teil der Region sollen die Auwälder entlang der Iller und die Gewanne Jungfraustück, Au und Galgenwert zwischen Donau und Bundesstraße 30 (alt) als Schutzwald ausgewiesen werden.

Bis zum Inkrafttreten der Ausweisung sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die eine Gefährdung dieser Wälder zur Folge haben könnten.

Begründung: Bei den Auwäldern entlang der Landesgrenze handelt es sich um ein einheitliches Waldgebiet, das insgesamt geschützt werden soll. Durch die Ausweisung als Schutzwald soll gewährleistet werden, daß im Zusammenhang mit den Waldbereichen auf bayerischer Seite, die zu Bannwald erklärt werden sollen, diese äußerst wertvollen Waldgebiete erhalten bleiben. Darüber hinaus sollen auf baden-württembergischer Seite die Überschwemmungsgebiete entlang der Iller in ihrer natürlichen Form erhalten bzw. soweit wie möglich wieder hergestellt werden. Insbesondere soll die selten gewordene, ökologisch besonders vielfältige Waldgesellschaft der Auwälder erhalten und erneuert werden.

2.5 Verbesserung der Forststruktur

2.5.1 Strukturmängel des Waldes, insbesondere im stark parzellierten Privatwald in den Räumen Blaustein, Langenau, Biberach a. d. Riß, Ochsenhausen und Bad Schussenried sowie im Landkreis Unterallgäu, sollen durch überbetriebliche Zusammenarbeit, Beratung und Betreuung der Waldbesitzer beseitigt werden.

Eine ausreichende Erschließung der Bestände soll angestrebt werden. Dabei soll auf eine landschaftsschonende Linienführung und Bauweise geachtet werden.

Begründung: Der hohe Anteil privater Waldbesitzer sowie die starke Parzellierung und Besitzersplitterung erfordern eine überbetriebliche Zusammenarbeit (zum Beispiel Forstbetriebsgemeinschaften).

Wegen der geringen Zahl der Parzellen je Besitzer und wegen der geringen Besitzgrößen lassen sich die Strukturmängel im Privatwald durch Waldflurbereinigung nur bedingt lösen. Eine verstärkte staatliche Beratung, Betreuung und Ausbildung der Waldbesitzer kann ebenfalls dazu beitragen.

2.6 Waldbauliche Maßnahmen

- 2.6.1 In der Region Donau-Iller soll durch eine standortgerechte Baumartenwahl darauf hingewirkt werden, daß der Wald seine verschiedenen Funktionen möglichst gut erfüllen kann. Standort- und funktionsgerechte Mischbestände sollen erhalten oder wieder hergestellt werden. Nicht standortgerechte Bestockungen sollen langfristig im Zuge der Verjüngung umgebaut werden.

Begründung: Eine sachgemäße Bewirtschaftung der Wälder unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten ist zur Erfüllung aller Waldfunktionen erforderlich. Insbesondere sollen die Fichtenbestände durch Mischbaumarten angereichert werden. Das gilt vor allem für den Bereich der Schotterriedelflächen und für Teile der Schwäbischen Alb. Darüber hinaus sollten auf der Alb nicht standortgerechte Fichtenbestände in Laubholzbestände umgebaut werden.

2.7 Waldschutz und Wildstandsregulierung

- 2.7.1 Durch Anwendung sämtlicher nach dem neuesten Stand der Technik möglichen Maßnahmen der Verminderung von Emissionen aus Feuerungsanlagen sowie dem Straßenverkehr soll dem drastischen Anstieg der Walderkrankung in der Region wirksam begegnet werden.

Die Lebensbedingungen der freilebenden Tiere sollen durch Erhaltung und Schaffung von Nist-, Einstands- und Ernährungsmöglichkeiten verbessert werden.

Die Schalenwildichte soll so weit gesenkt werden, daß die Verjüngung der Hauptbaumarten in der Regel ohne Zaunschutzmöglich ist.

Begründung: Das Ausmaß der Walderkrankung hat auch in der Region stark zugenommen. Besonders betroffen sind die Gebiete der Forstämter Illertissen, Krumbach (Schwaben), Mindelheim und Ochsenhausen. Es sollten daher alle Möglichkeiten einer deutlichen Einschränkung bzw. Verminderung von Luftschadstoffen aus Feuerungsanlagen und aus dem Straßenverkehr ausgeschöpft werden.

Die Lebensbedingungen der freilebenden Tiere haben sich in den letzten Jahrzehnten durch umfangreiche Verluste an Freiflächen, Erschließungsmaßnahmen und intensive landwirtschaftliche Nutzung erheblich verschlechtert. Deshalb kommt dem Wald als Rückzugsgebiet und Ausgleichsraum eine verstärkte Bedeutung zu. Darüber hinaus sollen vor allem in den bereits stärker ausgeräumten Teilen der Region Feldgehölze, Hecken, Busch- und Baumgruppen, Feldraine, Trockenrasengesellschaften und Feuchtgebiete erhalten und neu geschaffen werden.

Überhöhter Schalenwildbestand bei gleichzeitiger Verminderung des Nahrungsangebotes hat eine ständige Zunahme von Verbißschäden im Wald zur Folge. Die natürliche Verjüngung und Anreicherung der Wälder mit standortgerechten Mischbaumarten wird dadurch erheblich erschwert bzw. verhindert.